

**Fachliche Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zum Referentenentwurf  
zur 1. TK- Mindestversorgungsänderungsverordnung**

**Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und darf  
veröffentlicht werden**

Das bayerische Staatsministerium für Wirtschaft Landesentwicklung und Energie bedankt sich ausdrücklich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine allgemeine Erhöhung der Mindestgeschwindigkeiten ist geboten und wird nachhaltig begrüßt. Besonders erfreulich ist die Steigerung der Mindestgeschwindigkeit im Upload auf 5 Mbit/s. Dagegen bleibt die Heraufsetzung der Mindestgeschwindigkeit im Download hinter dem Notwendigen zurück. Eine zügige Umsetzung sollte folgen, denn die Erhöhung der Mindestgeschwindigkeiten war bereits für Mitte 2023 geplant.

Leistungsfähige Internetzugangs- und Sprachkommunikationsdienste sind verbreitet und inzwischen Grundbedürfnis der Bevölkerung. Wo sie im ländlichen Raum fehlen, gilt dies als Standortnachteil. Zur gleichberechtigten Teilhabe am digitalen Leben und als Grundlage gleichwertiger Lebensverhältnisse sollte jedem Haushalt in Deutschland die bestmögliche Versorgung zuteilwerden. Gesetzgeberische Anforderungen sollen den eigenwirtschaftlichen Ausbau der Telekommunikationsunternehmen antreiben, nicht bremsen. Von einer optimalen Versorgung der Privathaushalte profitiert auch die Wirtschaft. Sonst nicht erreichbare Arbeitskräfte werden aktiviert, dezentrale und mobile Arbeit sind möglich, der Fachkräftemangel kann ebenfalls durch erleichterte Bildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten gemildert oder der Absatz von (Digital-)produkten ermöglicht werden. Die Volkswirtschaft profitiert von der Reduzierung der Verkehrsmengen und damit sinkender Klima- und Gesundheitskosten. Die Resilienz gegenüber Pandemie- und anderen Katastrophenlagen wird ebenso erhöht wie die Digitalwirtschaft gestärkt.

Wünschenswert wären deutlich ambitioniertere Vorgaben gerade mit Blick auf den immer noch bestehenden digitalen Rückstand Deutschlands. Die von der Bundesnetzagentur vorgeschlagenen 15 Mbit/s im Download sind nicht mehr zeitgemäß, eine Anhebung der Downloadgeschwindigkeit auf 30 Mbit/s wäre geboten. Die BNetzA geht

in Ihrem Entwurf davon aus, dass bezüglich des Dienstekriteriums eine Downloadgeschwindigkeit von 7,4 Megabit pro Sekunde erforderlich sei, um die zu ermöglichenden Internetdienste angemessen zu nutzen. Eine Mindestversorgung von 15 Mbit/s deckt gerade so den Bedarf eines Zweipersonen-Haushalts bei gleichzeitiger Nutzung. Laut Erhebung des statistischen Bundesamtes im Jahr 2023 bestehen aber 25,3 Prozent aller Haushalte aus drei oder mehr Personen (siehe [destatis.de](https://www.destatis.de), abgerufen am 16.09.2024). Eine Parallelnutzung von Internetdiensten entspricht in Zeiten von Homeoffice, Streaming und Smart-Homes der Lebenswirklichkeit. Damit bliebe ein Viertel der Bevölkerung geplant unterversorgt.

Ziel des Anspruchs auf Grundversorgung ist, die Versorgungsverpflichtung so anzusetzen, dass Versorgungslücken vermieden werden. Durch das in §§ 156 bis 163 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vorgesehenen Verfahren werden tausende von Einzelfällen über 15 Monate auf 10 Mbit/s oder 15 Mbit/s festgelegt. Damit nicht zu stark auf Richtfunk oder Satellit vertraut wird, soll vorrangig eine festnetzgebundene Versorgung erreicht werden. Die vorgeschlagenen Anforderungen für Internetzugangsdienste entsprechen nicht den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an einen Rechtsanspruch auf „schnelles Internet“.

Ergänzend wird angeregt, die Anpassung der TKMV zu nutzen, um auch § 1 TKMV zu ändern: Die Wörter „das arithmetische Mittel“ sind durch „die Summe der arithmetischen Mittel“ zu ersetzen. Dies soll klarstellen, dass sich die Latenz nur als die Summe der arithmetischen Mittel der Zeiten definieren kann, die Signale für die Hin- und die Rückstrecke zwischen Netzabschlusspunkt und dem Referenzmesspunkt benötigen. Andernfalls wird die Vorgabe des § 157 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes verfehlt, wonach der Internetzugangsdienst mindestens die in Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/1972 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Dienste sowie Homeoffice einschließlich Verschlüsselungsverfahren im üblichen Umfang und für Verbraucher marktübliche Nutzung von Online-Inhaltediensten ermöglichen muss.